

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2019/439/F
Einreicher:	Fraktion AFD
Datum der Sitzung:	04.03.2020
Status der Sitzung:	öffentlich
beantwortet durch:	

- Es gilt das gesprochene Wort -

Ausnahmegenehmigungen für Bestattungen

Frage 1:

Wie häufig beantragten Bestattungspflichtige seit dem Jahr 2010 Ausnahmegenehmigungen für eine Bestattung ohne Sarg (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben)?

Antwort:

Es wurde im angefragten Zeitraum kein Antrag für eine Bestattung ohne Sarg gestellt.

Frage 2:

Wie häufig erteilte die Friedhofsverwaltung nach Rücksprache und in Einvernehmen mit der Ordnungs- und Gesundheitsbehörde seit dem Jahr 2010 Ausnahmegenehmigungen für eine Bestattung ohne Sarg (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben)?

Antwort: entfällt aufgrund Antwort zu 1)

Frage 3:

Welche Form der Nachweise aus ethischen oder religiösen Gründen wurden zur Begründung einer Abweichung von der Sargpflicht durch die Friedhofsverwaltung akzeptiert (bitte einzeln auflisten)?

Antwort: entfällt aufgrund Antwort zu 1)

Frage 4:

Wie häufig wurde seit dem Jahr 2010 eine Erhöhung der Ruhezeit bei einbalsamierten Leichen analog §14 Nr. 3 Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar beantragt und wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden aus jeweils welchen Gründen genehmigt (bitte nach Jahresscheiben auflisten)?

Antwort:

Es wurde im angefragten Zeitraum kein Antrag auf Erhöhung der Ruhezeit aufgrund von Einbalsamierungen gestellt. Der Friedhofsverwaltung ist auch nicht bekannt, dass ein entsprechend behandelter Leichnam eine Körperbestattung erhalten hätte.

Frage 5:

Welchen Glaubensgemeinschaften, sozialen Zielen verpflichteten Zusammenschlüssen und Kirchen wurden analog §17 Nr. 11 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar seit dem Jahr 2005 besondere Nutzungsrechte vertraglich eingeräumt?

Antwort:

Der Russisch-Orthodoxen-Gemeinde wurde die Möglichkeit eingeräumt, im Grabfeld 1/3 den nordwestlichen Bereich belegen zu können. Es handelt sich hierbei um Einzelerdbestattungen von Gemeindemitgliedern. Das eingeräumte besondere Nutzungsrecht bezieht sich einzig und allein auf die Lage der Grabstätten und gewährt keine weiteren Ausnahmen von Rechten, Pflichten oder sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung.

Auch weiteren Gemeinschaften sind besondere Nutzungsrechte eingeräumt, die sich, wie zuvor beschrieben, auf die Lage der Grabstätte beziehen. Zu benennen sind das 'Ehrenbürgerfeld', das 'Theatergrabfeld', das 'Grabfeld Seebachstift' und das 'Grabfeld für Sophienhausschwestern'.

Hier sind zwei Ausnahmen zu erwähnen: Für verstorbene Ehrenbürger kann für 10 Jahre eine kostenfreie Grabpflege der Friedhofsverwaltung, laut Ehrenbürgersatzung der Stadt Weimar, in Anspruch genommen werden und für verstorbene Sophiehausschwestern muss kein Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben werden.